
BTSV Spielordnung Korbball



BTSV SPIELORDNUNG

KORBBALL

Stand: April 2018

Inhalt

INHALT

1	Geltungsbereich	4
1.1	Grundsatz	4
1.2	Zugehörigkeit	4
1.3	Verantwortlichkeiten	4
1.4	Geltungsbereich	5
2	Führungsgremien	5
2.1	Zusammensetzung des Landesfachausschusses	5
2.2	Aufgaben der Fachausschüsse sind:.....	5
2.3	Fachtagungen	6
2.4	Arbeitstagungen	7
2.5	Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	7
3	Regelung des Wettkampfbetriebes	7
3.1	Allgemeine Bestimmungen	7
3.2	Spieljahr ist	7
3.3	Alters- und Leistungsklassen, Spiel- und Teilnahmeberechtigung	7
3.4	Leistungsklassen und Staffeln	9
3.5	Spielberechtigung	10
3.6	Prüfung der Spielberechtigung, Einbehalten des Startpasses	10
3.7	Einschränkung der Spielberechtigung	11
3.8	Spielen ohne Spielberechtigung	11
3.9	Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse	11
3.10	Festspielen bei Vereinswechsel	12
3.11	Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel	12
3.12	Aufhebung der Sperrfrist	13
3.13	Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein	13
3.14	Bayerische Meisterschaften, Kreismeisterschaften und Verbandsturniere	13
3.15	Änderung der Teilnahmeberechtigung	14
3.16	Ausschreibung von Verbandsliga- und Meisterschaftsspielen	14
3.17	Inhalt einer Ausschreibung	15

3.18	Durchführung der Verbandsligaspiele	15
3.19	Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen . Inhalt	16
3.20	Wertung der Spiele	17
3.21	Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele	18
3.22	Aufstiegsregelung Bundesliga Frauen	18
3.23	Spielgemeinschaften	18
4	Einsprüche	20
4.1	Einlegung	20
4.2	Begründung von Einsprüchen, Einspruchsgebühren	21
4.3	Rücknahme, Entscheidung von Einsprüchen	21
5	Pressedienst /Ergebnismeldung	22
6	Schiedsrichter	22
6.1	Auswahl und Einteilung	22
6.2	Aufgaben und Ausbildung des Schiedsrichters	23
7	Passordnung	23
7.1	Passwesen	23
8	Abweichende Regeln gegenüber den Spielregeln des DTB	25
8.1	Spielregeln	25
9	Abschlzssbestimmungen	26

BTSV SPIELORDNUNG KORBBALL

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Grundsatz

1.1.1 Die BTSV Spielordnung Korbball (BTSV SPOK) des Bayerischen Turnspiel-Verbandes e.V. (BTSV) ist für das gesamte Spielwesen Korbball des Verbandes verbindlich. Ergänzende Beschlüsse der Kreis- und Bezirksfachausschüsse dürfen ihr nicht widersprechen, außer sie werden vom Landesfachausschuss genehmigt.

1.1.2 Für Spiele über den Landesverband hinaus gelten die Fachbereichsordnungen Spiele (FOS) des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und die dazugehörigen Rahmenordnungen.

1.1.3 Jeder Verein muss im Besitz der BTSV SPOK sein.

1.2 Zugehörigkeit

Das Korbballspiel ist vornehmlich wettkampforientiert. Es ist auch im Rahmen des Breiten- und Freizeitsports zu betreiben.

1.3 Verantwortlichkeiten

Das Fachgebiet ist für die Entwicklung, Betreuung und Verwaltung der Sportart Korbball umfassend sowohl in Breitensportlicher als auch in leistungsorientierter Hinsicht verantwortlich. Alle Belange müssen in der Gesamtverantwortung und als Einheit berücksichtigt werden.

Das Fachgebiet ist verantwortlich für:

- a) verantwortliche Führung und Steuerung;
- b) konzeptionelle und zukunftsorientierte Entwicklung und Perspektivplanung;
- c) Vertretung nach innen und außen;
- d) Wahrnehmung übergreifender verbandspolitischer Aspekte bei der gesamten Arbeit;
- e) fachbezogene Vertretung des BTSV bei nationalen Tagungen und Veranstaltungen;
- f) Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen;
- g) Überprüfung und Analyse der durchgeführten Maßnahmen, Ableitung und Durchführung von Konsequenzen;
- h) Planung, Regelung und Abwicklung des Wettkampfbetriebs;
- i) Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Schiedsrichter/innen;
- j) Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit;
- k) Erstellung, Verwaltung und Überwachung des Fachetats.

1.4 Geltungsbereich

1.4.1 Die BTSV SPOK Korbball ist für den gesamten Korbball-Spielbetrieb im BTSV verbindlich. Hierzu gehört der Spielbetrieb im Geltungsbereich des BTSV. Alle Spiele, die über den Bereich des Landesturnverbandes hinausgehen, sind Spiele auf Bundesebene. Alle für die Bundesebene formulierten Einzelbestimmungen der BTSV SPOK Korbball gelten sinngemäß für den BTSV, sofern dieser keine eigenen Sonderregelungen getroffen hat. Sonderregelungen des BTSV dürfen der Satzung und den übergreifenden Ordnungen des DTB widersprechen.

1.4.2 Ergänzend zur BTSV SPOK Korbball gelten die:

- a) BTSV-Jugendordnung
- b) BTSV-Geschäftsordnung
- c) BTSV-Finanzordnung
- d) BTSV-Rechts- und Strafordnung
- e) BTSV-Ehrungsordnung
- f) BTSV-Schiedsgerichtsordnung
- g) DTB Lehr- und Ausbildungsordnung für Trainer C
- h) DTB Schiedsrichterordnung
- i) Amtliche Spielregeln Korbball des DTB

2 FÜHRUNGSGREMIEN

Die fachliche Betreuung des Fachgebietes Korbball im BTSV besorgt der Landesfachausschuss. Analog setzen sich der Bezirks- und Kreisfachausschuss zusammen.

2.1 Zusammensetzung des Landesfachausschusses

- a) Landesfachwart/ in
- b) Stellvertretender Landesfachwart/ in
- c) Kassenwart/ in
- d) Jugendwart/ in
- e) Pressewart/ in
- f) Schiedsrichterwart/ in
- g) Lehrwart/ in
- h) Staffelleiter/ in

2.2 Aufgaben der Fachausschüsse sind:

- a) die Vertretung in Fachgremien der nationalen Fachverbände;
- b) die Auslegung der Spielregeln, Vorschläge für deren Änderung;
- c) die Organisation und Überwachung des Spielverkehrs, die Festlegung des Spielrundenbeginnes aller Leistungsklassen;

- d) die Vorbereitung und Wettkampfleitung der dem BTSV unmittelbar unterstehenden Spiele (Bayerische Meisterschaften, Pokalspiele und Turniere des BTSV, Spiele der Bayern- und Landesligen, Ländervergleichskämpfe und Spiele sonstiger Auswahlmannschaften) sowie von nationalen Verbänden übertragene Spiele;
- e) die Förderung und Betreuung des Breiten- und Freizeitsportes;
- f) die Aufstellung und Betreuung von Auswahlmannschaften;
- g) die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit;
- h) die Organisation und einheitliche Ausrichtung des Lehr- und Schiedsrichterwesens.

2.2.2 Der Landesfachwart oder sein Stellvertreter haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse in den Bezirken und Kreisen mit beratender Stimme teilzunehmen.

2.2.3 Vorstehende Bestimmungen gelten im Rahmen von deren Zuständigkeit sinngemäß für die Tätigkeit der Fachausschüsse in den Bezirken und Kreisen.

2.3 Fachtagungen

2.3.1 Der Landesfachwart beruft alle vier Jahre eine Landesfachtagung ein.

2.3.2 An der Landesfachtagung nehmen stimmberechtigt teil:

- a) Mitglieder des Landesfachausschusses;
- b) die Bezirksfachwarte;
- c) die Staffelleiter der Bayern- und Landesligen;
- d) Vereinsvertreter aus den Bezirken, die nach dem gleichen Schlüssel wie die Delegierten zum Verbandstag bestimmt werden (Satzung des BTSV § 13.3.1).

2.3.3 In den Jahren ohne Fachtagung nimmt deren Aufgaben der Landesfachausschuss wahr.

2.3.4 Den Landesfachtagungen obliegen:

- a) Berichterstattung, Beratungen und Beschlüsse zu den Aufgaben der Fachausschüsse;
- b) die Wahl der Mitglieder des Landesfachausschusses auf vier Jahre.

2.3.5 Die Bezirke und Kreise verfahren sinngemäß.

2.3.6 Je nach geographischer Lage und örtlichen Gegebenheiten können Funktionen bzw. ganze Kreise und Bezirke zusammengefasst werden; Genehmigung erteilt der Landesfachausschuss.

2.4 Arbeitstagungen

- 2.4.1 Staffelleiter werden auf den Landes-, Bezirks- oder Kreisfachtagungen für die jeweilige Wahlperiode bestätigt.
- 2.4.2 Die Fachwarte haben eine Arbeitstagung spätestens zwei Wochen vor Spielrundenbeginn abzuhalten. Die Arbeitstagung kann entfallen, wenn die Aufgaben auch schriftlich oder auf elektronischem Wege erledigt werden können.
- 2.4.3 Aufgaben der Arbeitstagung sind insbesondere:
- a) Unterrichtung über spieltechnische Belange;
 - b) die Festlegung von Terminen, soweit sie nicht allgemein festgesetzt sind;
 - c) gegebenenfalls die Bestätigung von Staffelleitern.
- 2.4.4 Jährlich soll mindestens eine Arbeitstagung der jeweiligen Landesfachwarte mit ihren Bezirksfachwarten bzw. deren Vertretern durchgeführt werden.

2.5 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung (GO 2.2 bis 2.9).

3 REGELUNG DES WETTKAMPFBETRIEBES

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1.1 Mit der Meldung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen auf Landesebene oder zu Spielen bei Bayerischen Meisterschaften erkennen Vereine und Mannschaften die BTSV SPOK Korbball und die amtlichen Spielregeln Korbball des DTB in der jeweils gültigen Fassung an.
- 3.1.2 Die Bestimmungen für Mannschaften gelten sinngemäß für Spielerinnen.

3.2 Spieljahr ist je nach Ausschreibung

- a) volle Kalenderjahr vom 1.1. bis 31.12.
- b) vom 1.7. des laufenden Kalenderjahres bis 30.6. des Folgejahres

3.3 Alters- und Leistungsklassen, Spiel- und Teilnahmeberechtigung

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu den verschiedenen Altersklassen gehörenden Lebensjahre enthalten:

	Lebensjahre		Altersklasse
Jugend:			
Wer im Wettkampfsjahr	6 und 7 Jahre alt wird	=	M / W 6 / 7
Wer im Wettkampfsjahr	8 und 9 Jahre alt wird	=	M / W 8 / 9
Wer im Wettkampfsjahr	10 und 11 Jahre alt wird	=	M / W 10 / 11
Wer im Wettkampfsjahr	12 und 13 Jahre alt wird	=	M / W 12 / 13
Wer im Wettkampfsjahr	14 und 15 Jahre alt wird	=	M / W 14 / 15
Wer im Wettkampfsjahr	16 und 17 Jahre alt wird	=	M / W 16 / 17
Wer im Wettkampfsjahr	18 und 19 Jahre alt wird	=	M / W 18 / 19
Frauen:			
Wer im Wettkampfsjahr	18 bis 24 Jahre alt wird	=	M / W 18 – 24
Wer im Wettkampfsjahr	25 bis 29 Jahre alt wird	=	M / W 25 – 29
Wer im Wettkampfsjahr	30 bis 34 Jahre alt wird	=	M / W 30 – 34
Wer im Wettkampfsjahr	35 bis 39 Jahre alt wird	=	M / W 35 – 39

- 3.3.1 Spielerinnen haben ihr Lebensjahr im Sinne dieser Bestimmung vollendet, wenn sie am Spieltag das maßgebende Alter erreicht haben.
- 3.3.2 Das Mindestalter bei Wettkämpfen auf DTB-Ebene beträgt 11 Jahre.
- 3.3.3 Für die Durchführung von Meisterschaften und Meisterschaftsspielen können bei Bedarf andere Kombinationen von Altersklassen und Jahrgängen gebildet und/oder benachbarte Altersklassen zu einer Altersklasse zusammengefasst werden.
- 3.3.4 Ein Wechsel in die nächsthöhere Altersklasse ist möglich, jedoch
- a) das Mindestalter zur Spielberechtigung in der AK 12 beträgt 7 Jahre
 - b) das Mindestalter zur Spielberechtigung in der AK 15 beträgt 11 Jahre
 - c) das Mindestalter zur Spielberechtigung in der AK 19 beträgt 14 Jahre
 - d) das Mindestalter zur Spielberechtigung in der AK Frauen beträgt 16 Jahre
- 3.3.5 Eine Spielerin darf an einem Tag nur in einer Mannschaft spielen.
- 3.3.6 Hat eine Spielerin an drei Spielen einer Verbandsligarunde in der gleichen Spielklasse bzw. Mannschaft mitgewirkt, so hat sie sich für die Dauer des Spieljahres fest gespielt und kann
- a) nur noch in einer höheren Leistungsklasse oder
 - b) nur noch in Mannschaften mit niedrigeren Ziffern oder
 - c) aus den Jugendklassen in die nächsthöhere Altersklasse wechseln unter Beachtung des jeweiligen Mindestalters.

3.4 Leistungsklassen und Staffeln

3.4.1 Die Einrichtung der Staffeln wird, soweit die BTSV SPOK Korbball nichts Besonderes bestimmt, von dem Führungsgremium der jeweiligen Ebene bzw. Untergliederung durch Setzen aufgrund vorangegangener Spielergebnisse (Platzierungen), durch Zuordnen nach regionalen Gesichtspunkten, im Übrigen durch das Los bestimmt. Landesligen gliedern sich nach Nord,- und Südbayernliga.

<i>Jugend 6/8</i>	<i>Jugend 9/11</i>	<i>Jugend 12/15</i>	<i>Jugend 16/19</i>	<i>Frauen 18</i>	<i>Frauen 30</i>
				Bayernliga	
		Landesligen	Landesligen	Landesligen	
		Bezirksligen	Bezirksligen	Bezirksligen	Bezirksligen
Kreisliga	Kreisliga	Kreisliga	Kreisliga	Kreisliga	Kreisliga
Kreisklassen	Kreisklassen				

3.4.2 Jede Leistungsklasse kann in mehrere Staffeln unterteilt werden.

3.4.3 Sollte es keine Leistungsklassen (Jugendklassen 6/8 und 9/11) geben, unterliegen diese dennoch denselben Spielregeln

3.4.4 Aus jeder Spielklasse, in der bis zu acht Mannschaften spielen, steigt die letzttrangige, aus Staffeln mit mehr als acht Mannschaften steigen die letzten zwei Mannschaften ab.

3.4.4.1 Ebenso viele Mannschaften steigen im Regelfalle auf.

3.4.4.2 **Aufstiegsregelung im Frauenbereich:**

Nur Meister sind aufstiegsberechtigt. Wenn der Meister verzichtet bzw. nichtaufstiegsberechtigt ist, sind die im Rang nachfolgenden Mannschaften aufstiegsberechtigt. Sind Leistungsklassen aufzufüllen zählen die Platzierungen der vorangegangenen Spielreihe.

3.4.5 Im Frauenbereich richtet sich der Abstieg **zusätzlich noch** nach dem Auf- und Abstieg der Bundesliga Süd. Dies setzt sich analog bis in die unterste Spielklasse fort. Zusätzliche Absteiger haben kein Recht, an Aufstiegsspielen teilzunehmen. Genauso verhält es sich, wenn die Ligen aufgefüllt werden müssen.

- 3.4.6 Aus jeder unmittelbar untergeordneten Gebietsgliederung nehmen an den Aufstiegsrunden so viele Mannschaften teil, wie absteigen. Die Fachwarte und Staffelleiter benennen sie der übergeordneten Gliederung, die für Aufstiegsspiele zuständig ist, zum festgesetzten Termin.

3.5 Spielberechtigung

- 3.5.1 Die Spielberechtigung bezeichnet das Startrecht einer Spielerin im Korbball
- 3.5.2 Eine Spielerin ist bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen nur spielberechtigt, wenn sie einen gültigen Startpass für ihre jeweilige Altersklasse vorlegt. Liegt ein ungültiger Startpass vor ist eine Spielerin nicht spielberechtigt.

3.6 Prüfung der Spielberechtigung, Einbehalten des Startpasses

- 3.6.1 Die Startpässe der Mannschaften sind an jedem Spieltag rechtzeitig vor Beginn der Spiele bei der örtlichen Spielleitung abzugeben. Sie verbleiben dort bis zum Ende des Spieltages.
- 3.6.2 Die Spielleitung sorgt für die ordnungsgemäße Prüfung der Spielberechtigung jeder Spielerin anhand der vorgelegten Startpässe.
- 3.6.3 Fehlen Startpässe an einem Spieltag, müssen sie der Staffelleitung innerhalb von drei Werktagen nachträglich vorgelegt werden. Ansonsten Bestrafung nach RSO 3.2.1. Zusätzlich werden die Spiele als verloren gewertet.
- 3.6.4 Werden die Pässe rechtzeitig nachgereicht und es war nichts zu beanstanden unterbleibt eine Bestrafung nach RSO 3.2.1
- 3.6.5 Bei weiterführenden Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Bayerischen Meisterschaften haben Spielerinnen, die ihren Startpass vor dem jeweiligen Spielbeginn nicht vorlegen können, keine Spielberechtigung.
- 3.6.6 Die Startpässe von mit Rot des Feldes verwiesenen Spielerinnen werden vom Schiedsrichter nur dann einbehalten, wenn eine über die Spielregel hinausgehende Sperre auf dem Spielbericht angezeigt ist. Ist die Regelsperre von einem Spiel spieltagsübergreifend so ist der Verein für die Einhaltung der Sperre verantwortlich. Der Staffelleiter ist gehalten, Feldverweise zu registrieren, zu überwachen und dem Landesfachwart unverzüglich zu melden. Verfahren und Strafmaß richten sich nach der RSO.

3.7 Einschränkung der Spielberechtigung

- 3.7.1 Spielerinnen dürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an einem Tag nicht mehr als 4 Spiele austragen. Verlängerungen und Entscheidungsspiele können zusätzlich gespielt werden.
- 3.7.2 Werden Altersklassen zusammengefasst, gelten folgende Einschränkungen unter Berücksichtigung von § 3.3 ff:
- a) für den Einsatz in der Altersklasse 12 beträgt das Mindestalter 7 Jahre;
 - b) für den Einsatz in der Altersklasse 15 beträgt das Mindestalter 11 Jahre;
 - c) für den Einsatz in der Altersklasse 19 beträgt das Mindestalter 14 Jahre;
 - d) für den Einsatz in der Altersklasse Frauen 18+ beträgt das Mindestalter 16 Jahre.
- 3.7.3 Bei einer Veranstaltung (§ 3.14) sind Spielerinnen für Meisterschafts- oder Aufstiegsspiele nur für eine Mannschaft und Altersklasse spielberechtigt.
- 3.7.4 Innerhalb eines Spieljahres wird die Spielberechtigung durch "Festspielen" auf bestimmte Leistungsklassen eingeschränkt.

3.8 Spielen ohne Spielberechtigung

- 3.8.1 Nimmt eine Spielerin unberechtigt an Wettspielen teil, so ist sie und sonstige Schuldige in Strafe zu nehmen (RSO 3.2). Als schwerer Verstoß gilt, wenn jemand unter falschem Namen spielt, den Startpass fälscht oder sonstige unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung macht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet.
- 3.8.2 Spiele, an denen eine Spielerin unberechtigt mitgewirkt hat, werden ihrer Mannschaft als verloren gewertet.

3.9 Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse

- 3.9.1 Haben Spielerinnen an drei Spielen einer Spielreihe (§ 3.17.4) in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse mitgewirkt, so haben sie sich für die Dauer des Spieljahres (§ 3.2) fest gespielt und können nur noch in einer höherrangigen Leistungsklasse spielen.
- 3.9.2 Spielerinnen aller Jugendklassen können in die jeweils nächst höhere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht (§ 3.3 ff).

3.9.3 Jugendliche der Altersklasse 19 spielen sich nicht in der Altersklasse der Frauen fest. Jedoch in der jeweiligen höchsten Leistungsklasse der AK Frauen.

3.9.4 Bei gleichklassigen Mannschaften ist das Festspielen in § 3.3.7 geregelt.

3.10 Festspielen bei Vereinswechsel

3.10.1 Wechselt eine Spielerin während eines Spieljahres (§ 3.2) den Verein, gelten für das Wechseln der Leistungs- oder Altersklasse die in § 3.3.7 genannten Bestimmungen.

3.10.2 Besitzt der neue Verein in der Altersklasse der Spielerin nicht die entsprechende Leistungsklasse, gilt das Festspielen für die nächst niedrigere Leistungsklasse des neuen Vereins.

3.10.3 Tritt eine Turnspiel-Abteilung vollständig in einen anderen Verein über, muss der Übertritt von den Vorständen der abgebenden und aufnehmenden Vereine schriftlich bestätigt sein. In Streitfällen entscheidet das Bezirksgericht.

3.10.4 In diesen Fällen behalten die Mannschaften die erworbene Spielklassenzugehörigkeit.

3.11 Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel

3.11.1 Vereinswechsel zieht eine Sperre von drei Monaten nach sich, es sei denn, der Vereinswechsel passiert aufgrund folgender Fälle:

- a) Vereinswechsel in Verbindung mit einem Wohnortwechsel. Zum Nachweis eines Wohnungswechsels muss eine Ummeldebekräftigung der Gemeinde oder Stadt vorgelegt werden;
- b) Vereinswechsel auf Grund einer Vereinsauflösung, Aufgabe der Turnspiele, oder einzelner Spielarten.

3.11.2 Nach erfolgtem Vereinswechsel beantragt der neue Verein unter Vorlage des Startpasses die Erteilung der Spielberechtigung bei der Passstelle, nachdem der bisherige Verein den Tag der Abmeldung im Startpass mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt hat.

3.11.3 Die Bescheinigung der Abmeldung bzw. der Freigabe muss innerhalb von acht Tagen erteilt werden. Die Abmeldebekräftigung ist auf Verlangen auch dann zu erteilen, wenn die Vereinssatzung einen Austritt nur zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Daraus sich ergebende Verpflichtungen hat die Spielerin einzuhalten.

3.11.4 Eine Verweigerung der Bescheinigung ist nur möglich, wenn und solange

- a) Beitragsrückstände oder sonstige materielle Verpflichtungen, soweit sie nicht länger als sechs Monate fällig sind, bestehen;
 - b) Strafverfahren, die vor der Austrittserklärung eröffnet wurden, noch nicht abgeschlossen sind.
- 3.11.5 Einsprüche gegen die Verweigerung der Abmelde- bzw. Freigabebescheinigung sind innerhalb einer Woche beim Verbandspräsidenten einzureichen. Gegen dessen Entscheidung kann mit der Frist von 14 Tagen Berufung zum Verbandsgericht erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung finden Anwendung.
- 3.11.6 Die Sperrfrist beginnt mit dem eingetragenen Datum im Freigabevermerk des Startpasses zu einem Vereinswechsel. Der früheste Freigabetag ist der Tag nach dem letzten Wettkampfeinsatz des betreffenden Vereinsmitgliedes im jeweiligen Fachgebiet.
- 3.12 Aufhebung der Sperrfrist**
- 3.12.1 Im Falle der Auflösung eines Vereins oder Aufgabe der Korbballabteilung sind die Spielerinnen sofort für andere Vereine spielberechtigt.
- 3.12.2 Die Auflösung ist dem zuständigen Landesfachwart und der Pass-Stelle durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 3.12.3 Bei Ungültigkeit eines Startpasses von länger als einem Kalenderjahr nach dem Gültigkeitsdatum entfällt die Sperrfrist.
- 3.13 Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein**
- 3.13.1 In der Landesliga, bei Aufstiegsspielen zu einer Bundesliga sowie bei bayerischen Meisterschaften ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- 3.13.2 Zwischen den ersten und zweiten Mannschaften eines Vereines auf Landesebene muss eine Leistungsklasse Unterschied sein.
- 3.13.3 Bei allen nicht zu § 3.13.2 gehörenden Mannschaften ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistungs- oder Altersklasse nicht beschränkt.
- 3.13.4 Für gleichklassige Mannschaften eines Vereins gilt Folgendes:
- a) sie werden fortlaufend beziffert;

- b) das Festspielen gem. § 3.9ff gilt für die Mannschaft mit der niedrigeren Kennzahl, für die die Spielerin in dieser Leistungsklasse das dritte Spiel bestritten hat;
- c) in der Hinrunde müssen diese Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten; in der Rückrunde sollten sie ebenfalls zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen.
- d) für weiterführende Spiele auf Bundesebene ist das Festspielen ohne Bedeutung.

3.14 Bayerische Meisterschaften, Kreismeisterschaften und Verbandsturniere

- 3.14.1 Bayerische Meisterschaften können in allen Altersklassen ausgetragen werden.
- 3.14.2 Spielorte und Termine der Landesmeisterschaften bestimmt der Landesfachausschuss.
- 3.14.3 Meldet ein Verein nicht, kann der Nächstplatzierte aus der jeweiligen Liga nachrücken (§ 3.4.5). Die verzichtende Mannschaft wird für ein Jahr von der betreffenden Meisterschaft ausgeschlossen und ist nach RSO zu bestrafen.
- 3.14.4 Die Abhaltung von Freundschaftsspielen/ Turnieren, Deutsche-, internationale Meisterschaften, Pokalspiele oder Länderkämpfe ohne Genehmigung wird mit einer Geldbuße nach RSO 3.2.1 r geahndet. Sie ist nach dem Vorbild von Ziffer 4.2.4 der FO an die zuständige Kreis-, Bezirks- oder Landesfachkasse zu entrichten.
- 3.14.5 Bewerbungen zur Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften oder internationalen Pokal- oder Ländervergleichen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Landesfachwartes und des Präsidiums;

3.15 Änderung der Teilnahmeberechtigung

- 3.15.1 Die Teilnahmeberechtigung für die jeweils höhere Leistungsklasse erlangt eine Mannschaft durch
 - a) Einstufung bei Neugründung oder Veränderung der Leistungsklassen;
 - b) Aufstieg im Verlauf des Spielbetriebes.
- 3.15.2 Verzicht oder Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft bei Meisterschafts- bzw. Aufstiegsspielen / Kreismeisterschaften bzw. Bayerische Meisterschaften
- 3.15.3 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Meldung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, so geht die Teilnahmeberechtigung auf eine im Rang folgende Mannschaft über. Die nicht meldende Mannschaft wird in

der kommenden Runde von Meisterschafts- und Aufstiegsspielen ausgeschlossen.

- 3.15.4 Zieht eine gemeldete Mannschaft ihre Mitwirkung an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen zurück, so wird sie gemäß RSO bestraft.
- 3.15.5 Eine Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihre Mitwirkung an Meisterschafts- bzw. Aufstiegsspielen einer Leistungsklasse zurückziehen muss, wird nicht bestraft.

3.16 Ausschreibung von Verbandsliga- und Meisterschaftsspielen

- 3.16.1 Verbandsligaspiele werden von den zuständigen Fachwarten bzw. Staffelleitern mindestens zwei Monate vor Beginn einer Spielrunde oder Veranstaltung unter Beachtung der Ziffer 3.1.7 der Geschäftsordnung ausgeschrieben.
- 3.16.2 Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele im BTSV, die zur Ermittlung von Bayerischen Meistern oder entsprechenden Meistern in den Leistungsklassen durchgeführt werden.
- 3.16.3 Eine "Spielreihe" umfasst alle Spiele, die mit dem 1. Spieltag einer Leistungs- oder Altersklasse beginnen und mit den anschließenden Aufstiegsspielen zur nächst höheren Leistungsklasse oder mit den Bayerischen Meisterschaften enden.
- 3.16.4 Der Begriff Meisterschaft steht für die Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleich geordneter Gruppen teilnehmen.
- 3.16.5 Zeitlich getrennte Meisterschaften eines Landesturnverbandes, die nicht als Spielrunde durchgeführt werden, Bayerische- oder Deutsche Meisterschaften verschiedener Altersklassen und der Deutschland-Pokal gelten jeweils als eine Veranstaltung.

3.17 Inhalt einer Ausschreibung

- a) Art der Spielreihe oder Veranstaltung
- b) Name der ausschreibenden Organisation
- c) Tag der Ausschreibung
- d) teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen bzw. Mannschaften
- e) Meldegeldeinzug über SEPA-Lastschriftverfahren

- 3.17.2 Der jeweilige Spielplan soll den Mannschaften spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bzw. dem 1.Spieltag zugänglich gemacht werden.
- 3.17.3 Alle Verbandsligarunden sollen mit Hin- und Rückspiel durchgeführt werden.
- 3.17.4 Soweit die BTSV SPOK keine Bestimmungen enthält, wird der Austragungsmodus für Meisterschaften von den zuständigen Fachausschüssen festgelegt.
- 3.17.5 Fachausschüsse können abweichende Festspielregelungen, Spielzeiten usw. in den Ausschreibungen festlegen.

3.18 Durchführung der Verbandsligaspiele

- 3.18.1 Bei Durchführung von Verbandsligaspielen und Meisterschaften mit Beteiligung nur minderjähriger Spielerinnen muss ein volljähriger Betreuer anwesend sein.
- 3.18.2 Die Mannschaften sind verpflichtet in einheitlicher und angemessener Spielkleidung anzutreten. Trikotwerbung unterliegt der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium und wird im Turnspiel-Report veröffentlicht. Jugendmannschaften dürfen keine Werbung für Alkohol und Tabakwaren machen.
- 3.18.3 Die Spielreihen beginnen mit dem ersten Spieltag einer Spielklasse und enden entweder mit dem Schlusspiel der Deutschen- bzw. Bayerischen Meisterschaft oder dem letzten Spiel der Aufstiegsrunde zur nächst höheren Leistungsklasse.
- 3.18.4 Der Begriff „Meisterschaften“ steht für Spielveranstaltungen, bei denen die Sieger aus Mannschaften unmittelbar untergeordneter Gliederungen oder gleichgeordneter Gruppen ermittelt werden.
- 3.18.5 Die Mannschaften sind vom Tage der Meldung an verpflichtet, an den Spielen teilzunehmen. Ein Verstoß gegen 3.19.6 wird geahndet (RSO).
- 3.18.6 Die Anmeldung zu Ligaspielen, Aufstiegsspielen, Meisterschaftsspielen, Spielen des Bayernpokals und Verbandsturnieren erfolgt durch den Verein auf vorgeschriebenem Mannschaftsmeldebogen im Meldetool.
- 3.18.7 Mannschaften, die an einem Spieltag unentschuldigt (nicht beim Staffelleiter abgemeldet) fehlen, werden nach RSO/ BTSV SPOK bestraft. Die Spiele werden als verloren gewertet. Dies gilt auch für Mannschaften, die nicht spielfähig sind oder verspätet antreten.
- 3.18.8 Bei einmaligem entschuldigtem Fehlen werden die betreffenden Spiele als verloren gewertet und das Fehlen mit 60 € bestraft. Im Wiederholungsfall verlieren die Mannschaften ihre Kautions, nehmen an den weiteren Spielen

nicht mehr teil und steigen in die nächstniedrige Leistungsklasse ab.
Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

- 3.18.9 Eine Verspätung liegt vor, wenn eine Mannschaft nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem festgelegten Spielbeginn antritt.
- 3.18.10 Eine Ahndung unterbleibt, wenn Ausbleiben oder Verspätung unverschuldet waren. Bei Verkehrsunfällen und Pannen ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um so schnell wie möglich den Ausrichter zu benachrichtigen und den Spielort zu erreichen. Der Nachweis ist beim Staffelleiter sofort, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen zu führen. Für die Fristwahrung gilt der Poststempel.
- 3.18.11 Vereine, die keinen Schiedsrichter für den Ligabetrieb stellen und Vereine, die Schiedsrichter melden, die aber nicht pfeifen, werden mit einem Abzug von 6 Punkten belegt und zusätzlich nach RSO bestraft.
- 3.18.12 Dies gilt für die jeweils höchstklassige Mannschaft des Vereins, unabhängig von der Altersklasse. Bei Klassengleichheit zählt die höhere Altersklasse.

3.19 Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen

- 3.19.1 Das Verlegen von festgesetzten Verbandsliga- und Meisterschafts-/Aufstiegsspielen ist - von Fällen höherer Gewalt abgesehen - nur zulässig, wenn der Fortgang der Meisterschaften/Aufstiegsspiele nicht gefährdet ist, und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind. Erfolgt binnen einer Woche unter den beteiligten Mannschaften keine Einigung auf einen neuen Termin ist die ausschreibende Stelle berechtigt, einen neuen Termin festzusetzen.
- 3.19.2 Verlegungen sind nur bei Jugendmannschaften und nur bei kurzfristigen schulischen Terminen möglich, wenn die Verlegung mindestens 14 Tage vor dem betreffenden Spieltag beim zuständigen Staffelleiter schriftlich beantragt wurde und durch schriftlichen Nachweis der Schulen das Fehlen von mindestens 4 Spielerinnen der betreffenden Mannschaft bestätigt wird. Längerfristig feststehende Termine (z.B. Schullandheim, Firmwochenende) sind mit schriftlichem Nachweis bei der Mannschaftsmeldung anzugeben und können zusätzlich zu den zwei Freiterminen gemeldet werden. Anfallende Kosten trägt der beantragende Verein. Die Neuansetzung des ausgefallenen Spieltages erfolgt durch den zuständigen Staffelleiter.
- 3.19.3 Abgebrochene Spiele, deren Weiterführung am gleichen Tage nicht mehr möglich ist, sind neu anzusetzen. Geschieht der Abbruch durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft, so hat sie das Spiel verloren und wird nach RSO bestraft.

- 3.19.4 Wird eine Spielerin für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf Landesebene herangezogen so gilt dies als berechtigte Begründung. Die Berufung zu den Repräsentativspielen oder einem Auswahllehrgang kann von ihrem Verein nur abgelehnt werden, wenn die Spielerin einer Sperre unterliegt.
- 3.19.5 Sind Betreuer-Trainer bzw. Funktionäre in ihrer Funktion durch Verbandstätigkeit auf Landes- bzw. Bundesebene verhindert, müssen diese Spieltage auf Antrag verlegt werden.

3.20 Wertung der Spiele

- 3.20.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit 3 Punkten, bei Unentschieden mit jeweils 1 Punkt gewertet.
- 3.20.2 Kampflös gewonnenne Spiele werden mit 3 Punkten und 15:0 Körben gewertet.
- 3.20.3 Als kampflös gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen eine Spielerin ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat, wegen schuldhaften Spielabbruchs, Nichtantretens einer Mannschaft oder wegen schuldhaften Spielausfalls.
- 3.20.4 Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens (3.16), Ausschlusses (3.18.8) oder Nichtantretens (3.18.7) aus, werden sämtliche bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- 3.20.5 Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft, die die meisten Punkte erzielt hat.

3.21 Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele

- 3.21.1 Sind am Ende der Spielrunde/Vorrunde (bei Meisterschaften) Mannschaften punktgleich, so entscheidet zuerst der Vergleich der punktgleichen Mannschaften untereinander, dann die Korbdifferenz, bei deren Gleichheit das Korbverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde/Vorrunde (bei Meisterschaften). Ist auch dieses gleich, sind Entscheidungsspiele anzusetzen.
- 3.21.2 Bei der Verwendung des Korbverhältnisses (Quotient) ist bei positivem Korbverhältnis der kleinere Wert als der bessere anzusehen. Bei einem negativen Korbverhältnis ist der größere Wert als der bessere anzusehen. (Erläuterung: Zur Errechnung des Quotienten werden die Pluskörbe durch die Minuskörbe geteilt.)

- 3.21.3 Entscheidungsspiele werden nur dann über die halbe Spielzeit ausgetragen, wenn die Mannschaften bereits drei Spiele an einem Tag absolviert haben. Enden diese Spiele unentschieden, wird ein 4 m-Werfen durchgeführt.

3.22 Aufstiegsregelung Bundesliga Frauen

- 3.22.1 Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen zur Bundesliga ist bei Einführung der Regionalliga Süd der Meister der Regionalliga Süd; nachrangig bei Einführung einer Bayernliga der Meister der Bayernliga, bzw. nachrangig der bayerische Meister.

3.23 Spielgemeinschaften

- 3.23.1 Für Meisterschaftsspiele können Spielgemeinschaften aus zwei oder mehr Vereinen gebildet werden.
- 3.23.2 Bestehende Spielgemeinschaften können in die Bundesliga aufsteigen.
- 3.23.3 Voraussetzung für einen Aufstieg in die Bundesliga ist die Einhaltung der Paragraphen 4.4.7.2.1 a - d der FGO-Korbball des DTB von allen an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen.
- 3.23.4 Unter Berücksichtigung der Paragraphen 4.6.2 und 4.6.2.1 der FGO-Korbball des DTB erfolgt die Einordnung der Spielgemeinschaft in die Leistungsklasse, in der der federführende Verein (erstgenannter Verein im Vertrag für Spielgemeinschaften) bisher gemeldet war.
- 3.23.5 In Zweifelsfällen entscheidet die ausschreibende Stelle.
- 3.23.6 Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft ist die Vorlage eines von allen beteiligten Vereinsvorständen unterzeichneten und abgestempelten Vertrages. Der Mustervertrag kann bei der ausschreibenden Stelle angefordert werden.
- 3.23.7 Spielgemeinschaften müssen von der ausschreibenden Stelle genehmigt werden.
- 3.23.8 Die Genehmigung der ausschreibenden Stelle ist mit den Startpässen mitzuführen.
- 3.23.9 Spielgemeinschaften dürfen nur eine Mannschaft pro Altersklasse melden. Ausnahmen sind nur in der AK9 und AK12 möglich.

- 3.23.10 Kein an einer Spielgemeinschaft beteiligter Verein darf eigenständige Mannschaften in der Altersklasse zu Meisterschaftsspielen melden, in der eine Spielgemeinschaft gebildet wurde.
- 3.23.11 Spielerinnen aus Spielgemeinschaften dürfen in anderen Altersklassen für ihren Stammverein spielen.
- 3.23.12 Eine Spielgemeinschaft mit mehr als zwei Vereinen bleibt bestehen, solange mindestens zwei Vereine Teil der Spielgemeinschaft sind. Jeder ausscheidende Verein startet im folgenden Spieljahr in der untersten Leistungsklasse.
- 3.23.13 Löst sich eine Spielgemeinschaft komplett auf, behält der federführende Verein (erstgenannter Verein im Vertrag für Spielgemeinschaften) die erreichte Leistungsklasse.
- 3.23.14 Der federführende Verein kann bei Auflösung der Spielgemeinschaft schriftlich die erreichte Leistungsklasse an seinen Spielgemeinschaftspartner abtreten.
- 3.23.15 Eine Spielgemeinschaft wird automatisch aufgelöst, wenn der federführende Verein (erstgenannter Verein im Vertrag für Spielgemeinschaften) aus einer Spielgemeinschaft mit mehr als zwei Vereinen ausscheidet.
- 3.23.16 Nicht verbüßte Strafen und Sperren einzelner Spielerinnen oder der Spielgemeinschaft werden, soweit die Ordnungen des DTB und die Spielregeln dies vorsehen, in die nächste gleichartige Spielreihe übernommen.
- 3.23.17 Für einzelne Spielerinnen gilt dies auch nach Ausscheiden aus einer Spielgemeinschaft.

4 EINSPRÜCHE

4.1 Einlegung

- 4.1.1 Einsprüche gegen die Ausschreibung von Verbandsliga- und Spielen zur Meisterschaft sind spätestens 10 Tage nach Zugang schriftlich einzureichen.
- 4.1.2 Einsprüche gegen die Einrichtung eines Spieles (Spielfeld, Spielgeräte, Spielkleidung usw.) sind vor dem Spiel von der Spielführerin/ Betreuer bei der Spielleitung oder beim Schiedsrichter einzulegen. Zu Recht beanstandete Mängel müssen vor Spielbeginn abgestellt werden.
- 4.1.3 Einsprüche gegen Spielvorgänge sind von der Spielführerin/ Betreuer im nächsten, dem Einspruchsgrund folgenden Halt beim Schiedsrichter anzumelden.
- 4.1.4 Einsprüche wegen Spielberechtigung müssen vor dem Spiel, spätestens jedoch unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis und innerhalb einer

Ausschlussfrist von 10 Tagen (Poststempel) vor der nächsthöheren Meisterschaft erhoben werden.

- 4.1.5 Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles sind unmittelbar nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes einzureichen. Die Ausschlussfrist nach BTSV SPOK 4.1.4 gilt in gleicher Weise.
- 4.1.6 Einsprüche der Jugendmannschaften AK 19 Jahre können, solche der Jugendmannschaften einschließlich AK 15 Jahre müssen vom Mannschaftsbetreuer eingelegt werden.
- 4.1.7 Einsprüche gegen die Verhängung von Strafen werden durch die Rechts- und Strafordnung geregelt.

4.2 Begründung von Einsprüchen, Einspruchsgebühren

- 4.2.1 Einsprüche, die von einem ständigen Gericht entschieden werden, sind innerhalb von drei Tagen (Poststempel) schriftlich zu begründen.
- 4.2.2 Einsprüche, die von einem örtlichen Gericht entschieden werden, sind während des nächsten spielfreien Durchgangs der einspruchsführenden Mannschaft schriftlich zu begründen und die Begründung bei der Spielleitung abzugeben. Beachte jedoch RSO 4.1.8.
- 4.2.3 Gleichzeitig mit der Begründung ist eine Einspruchsgebühr zu hinterlegen, deren Höhe sich aus Ziffer 5 RSO ergibt.

4.3 Rücknahme, Entscheidung von Einsprüchen

- 4.3.1 Einsprüche können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgezogen werden.
- 4.3.2 Die Entscheidung von Einsprüchen und die Berufung gegen Einspruchsentscheidungen regeln sich nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung (RSO) des BTSV.
- 4.3.3 Wird der Einspruch einer unterlegenen Mannschaft oder bei unentschiedenem Spielausgang anerkannt, so ist das Spiel so bald wie möglich zu wiederholen.
- 4.3.4 Die Einspruchsgebühr wird erstattet, wenn der Einspruch anerkannt wird.
- 4.3.5 Bei Rücknahme sind die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen. Mindestens ist eine Gebühr von € 15,- in Anrechnung zu bringen.

5 PRESSEDIENST /ERGEBNISMELDUNG

Der erstgenannte Verein einer Begegnung ist verpflichtet, nach jedem Spiel das Ergebnis spätestens 2 Stunden nach Beendigung über SMS an den Server bzw. Pressewart zu übermitteln. Verstöße werden nach RSO bestraft.

6 SCHIEDSRICHTER

6.1 Auswahl und Einteilung

- 6.1.1 Jeder Verein ist verpflichtet; Schiedsrichter zum Leiten der Spiele zu stellen.
- 6.1.2 Jeder Schiedsrichter darf nur für einen Verein pro Spielrunde pfeifen.
- 6.1.3 Schiedsrichter müssen mindestens einmal im Jahr eine Fortbildung besuchen. Bei Nichterfüllung Rückstufung in die nächstniedrigere Lizenzstufe bzw. es erfolgt ein Entzug der Lizenz.
- 6.1.4 Vereine, die keinen Schiedsrichter für den Rundenbetrieb stellen, werden mit Abzug von 6 Punkten belegt. Hiermit wird immer nur die höchste Leistungsklasse bzw. dann die höchste Altersklasse des Vereins belegt. Weiteres wird in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt
- 6.1.5 Stellt der Verein keinen Schiedsrichter zum Leiten der Spiele ab, kann der Verein zum Spielbetrieb nicht zugelassen werden. Im Einzelfall entscheiden die Fachgremien. Die Gebühr laut RSO ist zumindest zu entrichten.
- 6.1.6 Jeder Verein hat nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften ein Soll an Spielen zu leiten. Die Anzahl wird ihm zu Beginn der Spielrunde schriftlich mitgeteilt. Werden weniger als 50 % des Solls gepfiffen, wird ein Abzug von 3 Punkten vorgenommen und es erfolgt eine anteilmäßige Bestrafung. Der Abzug und die Bestrafung erfolgen nicht, wenn das Nichterreichen des Solls ohne Verschulden erfolgt ist. (z.B. Schwangerschaft, Krankheit, Verletzung).
- 6.1.7 Für Meisterschaften ist eine namentliche Berufung der Schiedsrichter die Regel.
- 6.1.8 Jedes Spiel soll von einem geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen neutralen Schiedsrichter geleitet werden.
- 6.1.9 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben zu übernehmen.
- 6.1.10 Im Falle der Verhinderung hat der Verein des Schiedsrichters für Ersatz zu sorgen, wenn die Spielleitung nichts anders bestimmt.

- 6.1.11 Schiedsrichter dürfen während eines Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden. Bei Ausfall des Schiedsrichters durch höhere Gewalt muss das Spiel fortgesetzt werden, wenn ein amtlicher Schiedsrichter das Spiel weiterleiten kann.
- 6.1.12 Ansonsten zählt die Schiedsrichterordnung des DTB.

6.2 Aufgaben und Ausbildung des Schiedsrichters

Die Aufgaben und Ausbildung der Schiedsrichter ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung und dem Regelwerk des DTB.

7 PASSORDNUNG

7.1 Passwesen

- 7.1.1 Eine Spielerin kann an Wettspielen teilnehmen, wenn sie für einen Verein des BLSV ordnungsgemäß gemeldet ist. Die Spielerin muss einen gültigen Startpass für die jeweilige Altersklasse des BTSV besitzen.
- 7.1.2 Der Startpass ist Eigentum der Spielerin, bleibt aber im Gewahrsam des Vereins. Bei Vereinswechsel ist er der Spielerin innerhalb von acht Tagen auszuhändigen, wenn nicht berechtigte Gründe zur Verweigerung der Freigabe bestehen (BTSV SPOK 3.11.2). Der Verein kann Ersatz der Passgebühr verlangen.
- 7.1.3 Nach erfolgtem Vereinswechsel beantragt der neue Verein unter Vorlage des Startpasses die Erteilung der Spielberechtigung bei der Passstelle, nachdem der bisherige Verein den Tag der Abmeldung im Startpass mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt hat.
- 7.1.4 Die Startpässe sind von den Vereinen (nicht Spielerin) bei der Geschäftsstelle des BTSV als Passstelle auf vorgeschriebenem Formblatt unter Vorlage eines auf die Größe 5,5 (Höhe) x 4,5 (Breite) cm zugeschnittenen Lichtbildes mindestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz der Spielerin zu beantragen. Wer diese Frist nicht einhält, kann sich im Falle von Schwierigkeiten beim Einsatz der Spielerin nicht auf ein Verschulden der Passstelle berufen.

Der Antrag muss von Verein und Spielerin und bei Minderjährigen auch von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) unterschrieben sein.

Das Lichtbild darf in Papierform keinen Stempel tragen und muss auf der Rückseite Namen, Vornamen und Geburtstag der Spielerin aufweisen. Das Lichtbild darf auch als elektronisches Bild vorgelegt werden. Der Dateiname muss sich aus dem Namen der Person und dem Geburtsdatum zusammensetzen (z.B. max-mustermann-05-01-1999). Die Datei wird per Mail parallel zum Passantrag an die Geschäftsstelle geschickt.

Es darf

- a) im Zeitpunkt der Erst-, Neuausstellung oder Lichtbildwechsel nicht älter als ein Jahr, im Übrigen
- b) bei Jugendlichen nie älter als fünf Jahre,
- c) bei Frauen nie älter als fünf Jahre sein.

7.1.5 Der Startpass ist eine Urkunde. Alle Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen. Mit Ausnahme der Austritts- oder Freigabebescheinigung (BTSV SPOK 3.11.3) der Vereine sind im Startpass nur Eintragungen zulässig

- a) der Passstelle für Personalien und Spielberechtigung;
- b) der Spielleitung für Klassenzugehörigkeit, Meisterschaftsteilnahme.

7.1.6 Startpässe sind nur gültig, wenn die Dauer der Spielberechtigung zeitlich zutreffend durch Stempel im Startpass vermerkt ist und wenn sie von der Spielerin unterschrieben sind. Die angegebenen Anfangs- und Endjahre (z.B. 2012/16) gelten als volle Kalenderjahre.

7.1.7 Die Gültigkeit der Spielberechtigung wird auf fünf Jahre festgelegt.

7.1.8 Die Gültigkeit endet mit dem 31.12. des letztgültigen Jahres. Für diese Startpässe wird die Gültigkeit für Hallenspiele bis zum Ende des betreffenden Wettkampf- bzw. Spieljahres verlängert. (30. Juni des Folgejahres).

7.1.9 Die Gültigkeitsdauer des Startpasses wird beendet, wenn

- a) der Startpass infolge Verschmutzung, Beschädigung u.a. unbrauchbar wird oder in irgendeinem Passabschnitt die nächste Eintragung im vorgesehenen Raum nicht mehr möglich ist.
- b) Es ist Neuantrag unter Vorlage des Startpasses erforderlich.
- c) die Spielerin auf Dauer gesperrt oder ausgeschlossen wird oder nicht mehr Amateur ist. Die Ungültigkeit ist, wenn ein Einzug des Startpasses nicht gelingt, zu veröffentlichen.

7.1.10 Wird bei einem Vereinswechsel gleichzeitig der Landesverband gewechselt, so ist beim neuen Verband unter Vorlage des bisherigen Startpasses Neuausstellung zu beantragen. Der Startpass wird ungültig gemacht und der Passstelle des früheren Landesverbandes zur Berichtigung des Datenbestandes zugesandt.

7.1.11 Bei Verlust des Startpasses ist ein Antrag auf Neuausstellung zu stellen:

Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:

- a) eine Verlusterklärung der Spielerin
- b) eine Verlusterklärung des Vereins
- c) eine Erklärung des Vereins über die Wettkampftätigkeit der Spielerin im laufenden Spieljahr (Angabe der im verlorenen Startpass eingetragenen Leistungs- und Altersklassen sowie Meisterschaften);
- d) ein Passbild (BTSV SPOK 7.1.4)

Die Zweitausfertigung ist von der Passstelle als solche zu kennzeichnen.

Wird ein als verloren gemeldeter Startpass wieder aufgefunden, so sind er und die Zweitausfertigung unverzüglich der Passstelle zuzuleiten. Die Erstausfertigung wird ungültig gemacht, die Bezeichnung „Zweitausfertigung“ amtlich gestrichen.

Wird ein zweiter Startpass beantragt, ohne dass der erste Startpass verloren oder von einer Passstelle für ungültig erklärt wurde, so werden je nach Sachlage Spielerin, Vereine oder sonstige Schuldige bestraft.

8 ABWEICHENDE REGELN GEGENÜBER DEN SPIELREGELN DES DTB

8.1 Spielregeln

- 8.1.1 Spielzeiten und Pausenzeiten werden von den jeweiligen Fachgremien in den Ausschreibungen bekannt gegeben.
- 8.1.2 Die Time-out-Regelung kann von den Fachgremien ausgesetzt werden.
- 8.1.3 Zur Punkteregelung siehe 3.21
- 8.1.4 Fachausschüsse werden ermächtigt, in der Ausschreibung Sperrregelungen bei Erreichen einer bestimmten Anzahl von Verwarnungen (gelbe Karten) festzulegen.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Spielordnung wurde
vom Verbandsausschuss in Rothenburg o.d.T. am 29. April 2017 erstmals
beschlossen
und
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 28. April 2018 in ihrer
Ursprungsform noch einmal bestätigt und erste Änderungen beschlossen.